

OGAW V-Umsetzungsgesetz einschließlich Kreditfonds (RegE)

Jaga Gänßler, WA 41

- Umsetzung der OGAW V-Richtlinie
 - Vergütungssysteme
 - Aufgaben und Haftung der Verwahrstelle
 - Anpassung Vertriebsunterlagen
 - Bußgeldvorschriften
- Übertragung Verwaltung auf andere KVG
- Darlehensvergabe/Restrukturierung durch AIF
 - Aktuelle Rechtslage und Verwaltungspraxis
 - Regelungen RegE

Vergütungssysteme

- OGAW-KVGen müssen Vergütungssysteme für Geschäftsleiter und bestimmte Mitarbeiter (Risikoträger, Mitarbeiter mit Kontrollfunktionen etc.) festlegen
- Angleichung Vergütungsregelungen für OGAW-KVGen an Regelungen für AIF-KVGen
- ESMA Leitlinien für Vergütungspolitik unter UCITS V/AIFMD

- Umsetzung der OGAW V-Richtlinie
 - Vergütungssysteme
 - Aufgaben und Haftung der Verwahrstelle
 - Anpassung Vertriebsunterlagen
 - Bußgeldvorschriften
- Übertragung Verwaltung auf andere KVG
- Darlehensvergabe/Restrukturierung durch AIF
 - Aktuelle Rechtslage und Verwaltungspraxis
 - Regelungen RegE

Aufgaben und Haftung der Verwahrstelle

- Verwahrungspflichtigen OGAW-Verwahrstelle werden an Pflichten der AIF-Verwahrstelle angeglichen
- Verwahrstelle darf OGAW-Vermögensgegenstände unter bestimmten Bedingungen wiederverwenden; gilt auch in Bezug auf Publikums-AIF
- Sicherstellung Insolvenzfestigkeit im Falle der Unterverwahrung

Aufgaben und Haftung der Verwahrstelle

- Verschärfung Haftung der OGAW-Verwahrstelle – keine vertragliche Haftungsbefreiung mehr möglich; gilt auch für Publikums-AIF

- Konkretisierung Aufgaben und Pflichten der Verwahrstelle auf Level 2
 - Verwahrstellenvertrag
 - Vermögenstrennungspflicht des Unterverwahrers
 - Insolvenzschutz im Falle der Unterverwahrung
 - Unabhängigkeitserfordernis von KVG und Verwahrstelle

- Umsetzung der OGAW V-Richtlinie
 - Vergütungssysteme
 - Aufgaben und Haftung der Verwahrstelle
 - Anpassung Vertriebsunterlagen
 - Bußgeldvorschriften
- Übertragung Verwaltung auf andere KVG
- Darlehensvergabe/Restrukturierung durch AIF
 - Aktuelle Rechtslage und Verwaltungspraxis
 - Regelungen RegE

Anpassung Vertriebsunterlagen

■ OGAW

- Anlagebedingungen, Verkaufsprospekt, wesentliche Anlegerinformationen
- Keine Übergangsvorschrift
- Nur Änderungen der Anlagebedingungen, die zur Anpassung an OGAW V notwendig sind

■ P-AIF

- Anlagebedingungen (nur offene P-AIF), Verkaufsprospekt, wesentliche Anlegerinformationen
- Übergangsfrist: 12 Monate
- BaFin Genehmigungsfrist: drei Monate

- Umsetzung der OGAW V-Richtlinie
 - Vergütungssysteme
 - Aufgaben und Haftung der Verwahrstelle
 - Anpassung Vertriebsunterlagen
 - Bußgeldvorschriften
- Übertragung Verwaltung auf andere KVG
- Darlehensvergabe/Restrukturierung durch AIF
 - Aktuelle Rechtslage und Verwaltungspraxis
 - Regelungen RegE

Bußgeldvorschriften

- Neuordnung
- Keine Differenzierung zwischen Leichtfertigkeit (grober Fahrlässigkeit) und (einfacher) Fahrlässigkeit – nur noch Abgrenzung zwischen Fahrlässigkeit und Vorsatz
- Neustrukturierung Bußgeldrahmen: zweistufiges System (100 000 Euro und 50 000 Euro) wird durch dreistufiges System (5 Mio. Euro, 1 Mio. Euro und 200 000 Euro) ersetzt

- Umsetzung der OGAW V-Richtlinie
 - Vergütungssysteme
 - Aufgaben und Haftung der Verwahrstelle
 - Anpassung Vertriebsunterlagen
 - Bußgeldvorschriften
- Übertragung Verwaltung auf andere KVG
- Darlehensvergabe/Restrukturierung durch AIF
 - Aktuelle Rechtslage und Verwaltungspraxis
 - Regelungen RegE

- Bisher: KVG kündigt Verwaltungsrecht → Verwahrstelle wickelt ab oder überträgt Verwaltung auf andere KVG

- Neu: KVG kann Sondervermögen direkt auf andere KVG übertragen
 - Genehmigung der BaFin bei Publikumsfonds erforderlich
 - Aufnehmende KVG muss über entsprechende Erlaubnis verfügen
 - Bekanntmachungspflichten der KVG bei Publikumsfonds

- Umsetzung der OGAW V-Richtlinie
 - Vergütungssysteme
 - Aufgaben und Haftung der Verwahrstelle
 - Anpassung Vertriebsunterlagen
 - Bußgeldvorschriften
- Übertragung Verwaltung auf andere KVG
- Darlehensvergabe/Restrukturierung durch AIF
 - Aktuelle Rechtslage und Verwaltungspraxis
 - Regelungen RegE

Aktuelle Rechtslage und Verwaltungspraxis

KAGB:

- Derzeit nur vereinzelt Regelungen zur Darlehensvergabe durch AIF (§ 240)
- Keine Regelungen zur Restrukturierung

Aktuelle Verwaltungspraxis

- BaFin Schreiben 12. Mai 2015: Vergabe/Restrukturierung von Darlehen durch AIF zulässig, wenn KAGB keine/ nahezu keine Produktvorgaben enthält
- BaFin „Empfehlungen“ (z.B. geschlossene Spezial-AIF, Leveragebeschränkung, Risikodiversifikation)

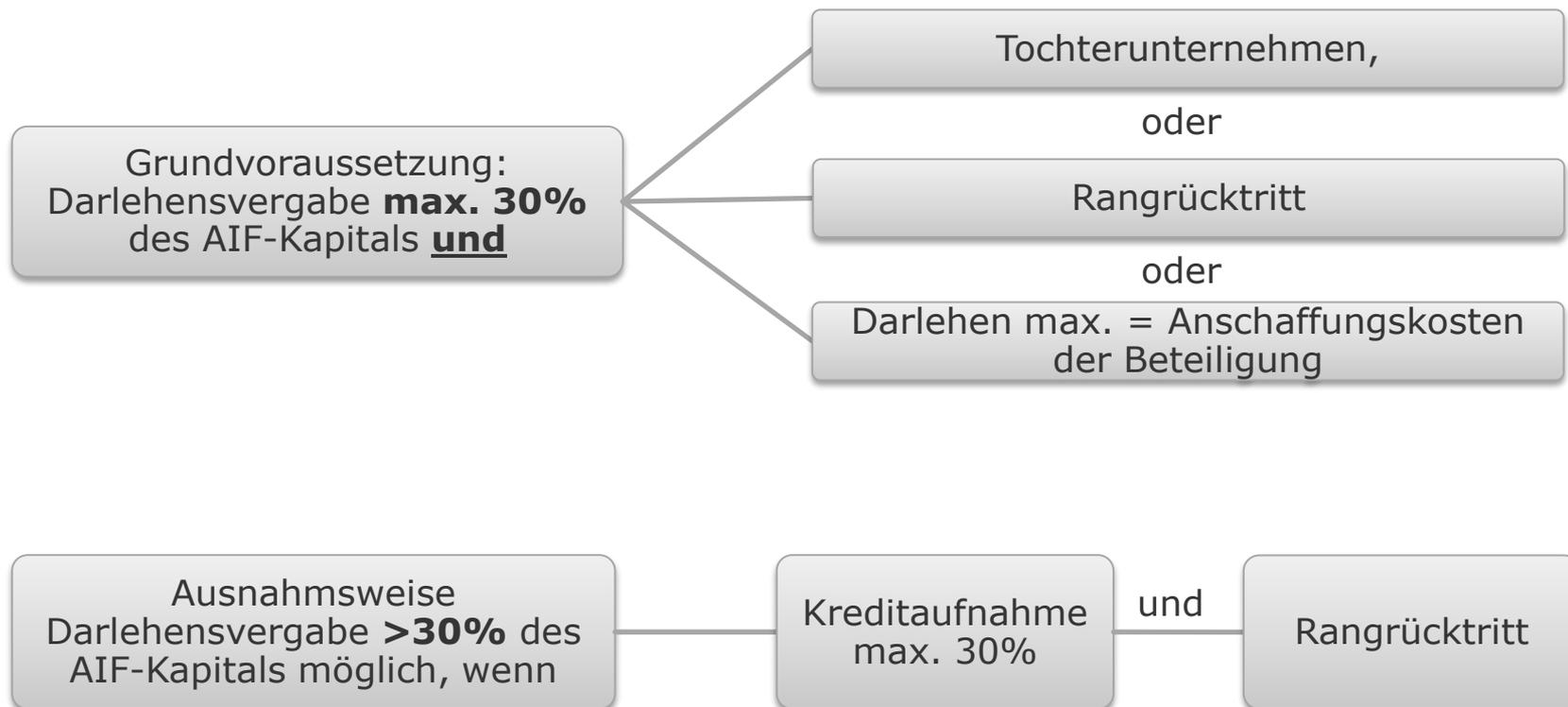
- Umsetzung der OGAW V-Richtlinie
 - Vergütungssysteme
 - Aufgaben und Haftung der Verwahrstelle
 - Anpassung Vertriebsunterlagen
 - Bußgeldvorschriften
- Übertragung Verwaltung auf andere KVG
- Darlehensvergabe/Restrukturierung durch AIF
 - Aktuelle Rechtslage und Verwaltungspraxis
 - Regelungen RegE

Regelungen RegE – **Darlehensvergabe erlaubte KVGen**

- Vergabe von Gelddarlehen durch geschlossene Spezial-AIF unter bestimmten Bedingungen zulässig
 - Kreditaufnahme max. 30 Prozent des Kapitals
 - Keine Gelddarlehen an Verbraucher
 - Risikodiversifikation (Gelddarlehen pro Darlehensnehmer max. 20 Prozent des Kapitals)
- Besondere Risikomanagementanforderungen

Darlehensvergabe/Restrukturierung durch AIF

Regelungen RegE – Erleichterungen bei Gesellschafterdarlehen



Regelungen RegE – **Erleichterungen bei Gesellschafterdarlehen**

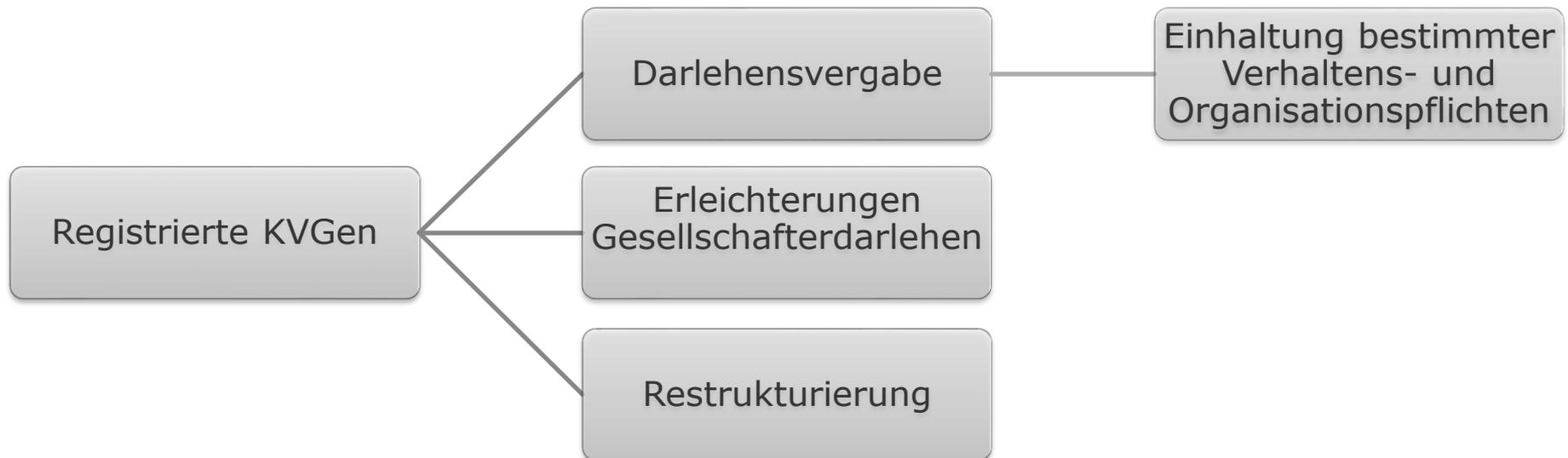


Regelungen RegE – „**Restrukturierung**“

- „Restrukturierung“ (=nachträgliche Änderung der Darlehensbedingungen) zulässig für AIF, die Darlehen vergeben oder in unverbriefte Darlehensforderungen investieren (Ausnahme offene Spezial-AIF)
- Grenzen/Bedingungen für die Darlehensvergabe (Limit Kreditaufnahme, Risikodiversifikation etc.) gelten nicht für Restrukturierung

Darlehensvergabe/Restrukturierung durch AIF

Regelungen RegE – **registrierte KVGen**



Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit